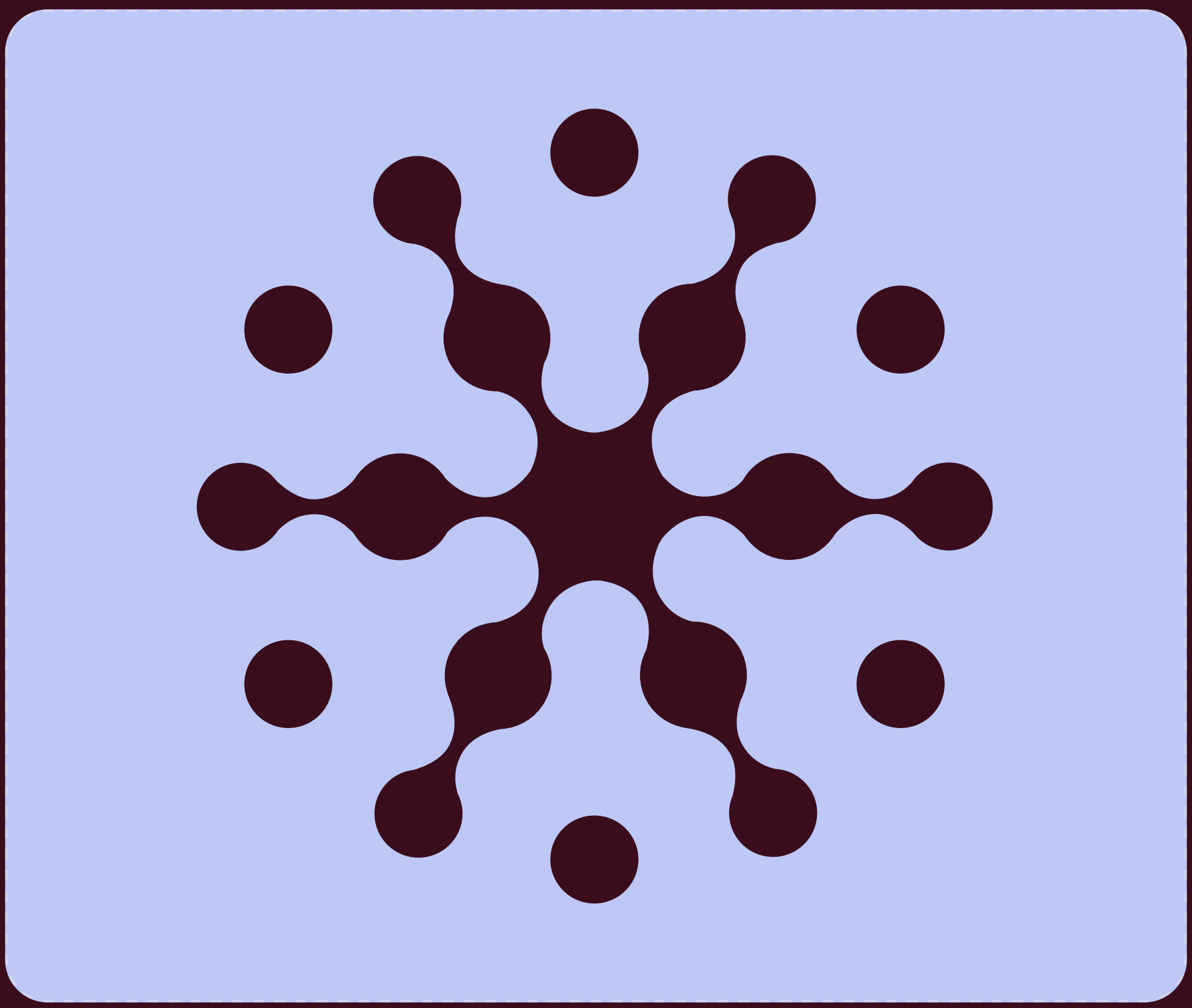
Breastkeeper Institut

Code of Conduct

Berufsordnung und Ethikrichtlinien für BREASTKEEPERINNEN



Fassung 2.0 · Oktober 2026 · Breastkeeper Institut · Nathalie Pulcini LLC

Präambel

Das Breastkeeper Institut bildet Frauen zu BREASTKEEPERINNEN aus. BREASTKEEPERINNEN begleiten, beraten und unterstützen Mütter und Familien beim Stillen. Stillbegleitung ist Vertrauenssache, denn Familien wenden sich in einer sensiblen und oft erschöpfenden Lebensphase an uns.

Der Breastkeeper Codex beschreibt unsere Haltung. Dieser Code of Conduct legt fest, was daraus verbindlich folgt: nach welchen Standards jede BREASTKEEPERIN arbeitet, wo die Grenzen ihrer Tätigkeit liegen und was bei einem Verstoß geschieht. Er richtet sich am Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten der WHO aus und an einer Beratung, die auf dem aktuellen Wissensstand beruht.

Eine BREASTKEEPERIN arbeitet partnerschaftlich mit Hebammen, Kinderärztinnen, Ärztinnen und weiteren Fachpersonen zusammen. Das gemeinsame Ziel ist die bestmögliche Begleitung von Mutter und Kind.

Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für jede Frau, die sich am Breastkeeper Institut ausbilden lässt oder ihre Ausbildung hier abgeschlossen hat. Er gilt vom ersten Tag der Ausbildung an und so lange, wie sie den Namen Breastkeeper trägt oder nutzt.

Mit Beginn der Ausbildung, mit der Zertifizierung und mit jeder Rezertifizierung verpflichtet sich jede BREASTKEEPERIN schriftlich, diesen Code of Conduct einzuhalten (siehe Selbstverpflichtung).

Berufsbild und Tätigkeitsbereich

Eine BREASTKEEPERIN begleitet, berät und unterstützt Mütter und Familien rund ums Stillen. Im Folgenden steht „Klientin“ für die beratene Mutter. Partner und Familie sind in die Begleitung ausdrücklich eingeschlossen.

Zum Tätigkeitsbereich einer BREASTKEEPERIN gehört insbesondere:

- Stillmahlzeiten beobachten und einordnen
- das Anlegen und verschiedene Stillpositionen anleiten
- zu Milchbildung, Milchmenge und Stillstart beraten
- beim Zufüttern, Abpumpen, beim Brusternährungsset und bei der Rückkehr in den Beruf begleiten
- zu Saugverwirrung und zum Abgewöhnen von Schnuller, Flasche und Stillhütchen beraten
- das Normalzeitstillen (bekannt als Langzeitstillen) begleiten
- Mütter mit Abstillwunsch begleiten, so wie es Leitsatz 09 des Codex beschreibt: zuerst nach Entlastung suchen, ohne das Stillen wegzunehmen, und jede Veränderung im Tempo des Kindes gehen
- über Stillthemen auf dem aktuellen Wissensstand informieren und erkennen, wann eine ärztliche oder hebammliche Abklärung nötig ist
- psychosoziale Aspekte des Stillens einfühlsam begleiten und bei Bedarf weiterverweisen
- Beratungen sorgfältig dokumentieren

Nicht zum Tätigkeitsbereich gehört (keine Ausübung von Heilkunde):

- medizinische Diagnosen stellen oder Krankheiten behandeln
- Medikamente verordnen oder zu deren Einnahme oder Absetzen raten
- invasive Maßnahmen durchführen, zum Beispiel das Durchtrennen eines Zungenbändchens
- die medizinische Betreuung durch Ärztin oder Hebamme ersetzen
- Abstillkurse oder Abstillworkshops anbieten

Diese Grenzen macht die BREASTKEEPERIN gegenüber ihren Klientinnen von Anfang an transparent.

§ 1 Haltung in der Beratung

1.1 Sie arbeitet zum Wohl von Mutter und Kind. Dabei gelten die drei Säulen des Codex in dieser Reihenfolge: Das Kind wird ernährt. Das Stillen wird geschützt. Mutter und Kind bleiben zusammen.

1.2 Sie berät mit klarer Haltung und respektiert die informierte Entscheidung der Mutter, auch wenn diese anders ausfällt als ihre eigene Einschätzung.

1.3 Sie übt keinen Druck aus, macht keine Angst und weist keine Schuld zu.

1.4 Ihre Beratung ist kultursensibel und richtet sich nach der individuellen Lebenswelt der Familie.

1.5 Sie berät auf dem aktuellen Wissensstand und kennzeichnet, ob eine Aussage wissenschaftlich belegt ist, auf Erfahrung beruht oder ihre persönliche Meinung ist. Ist die Datenlage unklar, sagt sie das.

1.6 Sie stützt ihre Aussagen auf nachvollziehbare fachliche Quellen und nennt diese auf Nachfrage.

1.7 Sie gibt ausreichende und zutreffende Informationen, damit die Mutter informierte Entscheidungen treffen kann.

1.8 Abstillen ist keine Lösung, die sie verkauft, empfiehlt oder bewirbt. Für ein Kind ist das Ende der Stillbeziehung ein tiefer Einschnitt, denn es verliert seinen wichtigsten Ort für Nähe, Trost, Regulation und Sicherheit. Sie richtet sich nach der Empfehlung der WHO, Kinder bis zum Alter von zwei Jahren und darüber hinaus zu stillen.

1.9 Möchte eine Mutter abstillen, weist sie sie nicht ab und überredet sie nicht. Sie nimmt ihre Erschöpfung ernst und sucht mit ihr zuerst nach dem, was sie wirklich entlastet, ohne das Stillen wegzunehmen. Entscheidet sich die Mutter trotzdem für eine Veränderung, begleitet sie sie und vergisst dabei niemals das Kind. Jeder Schritt geschieht im Tempo des Kindes und nach dem, was es zeigt. Wo weniger gestillt wird, braucht das Kind mehr Nähe, nicht mehr Abstand.

1.10 Sie rät zu keinen Abstilltricks, keinem Bestreichen der Brust, keinem Wegfahren der Mutter und keiner Trennung von Mutter und Kind. Ein Kind wird dabei niemals schreien gelassen. Sie handelt für die Mutter, aber immer auch für das Kind, und erfüllt die Bedürfnisse der Mutter nie, indem sie die Bedürfnisse des Kindes übergeht.

1.11 Heißt es, aus medizinischen Gründen müsse abgestillt werden, prüft sie das gemeinsam mit den zuständigen Fachpersonen, denn oft gibt es einen Weg, der das Stillen erhält. Wo es ihn wirklich nicht gibt, lässt sie die Mutter nicht allein.

§ 2 Künstliche Sauger und Unabhängigkeit

2.1 Sie hält sich an den Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten der WHO. Sie macht keine Werbung, nimmt kein Sponsoring an und spricht keine Markenempfehlungen aus für Muttermilchersatz, für Saugflaschen (Flaschen mit Sauger) und für Sauger. Saugerfreie Alternativen wie Becher oder Flaschen ohne Sauger sind damit nicht gemeint.

2.2 Künstliche Sauger sieht sie nie als notwendige oder neutrale Lösung. Sie empfiehlt sie nicht, bewirbt sie nicht und stellt sie nicht als normal dar. Dazu zählen insbesondere Saugflaschen und Flaschensauger, Schnuller, Stillhütchen, Schnabeltassen, Trinklernbecher, Trinkhalme, Fruchtsauger und Saugaufsätze von Quetschbeuteln.

2.3 Fragt eine Familie nach künstlichen Saugern, erklärt sie offen, wie sie sich auf Stillen, Saugverhalten und Milchbildung auswirken können, und zeigt Wege ohne sie. Sie beschämt keine Familie, die künstliche Sauger verwendet oder verwendet hat.

2.4 Sie geht keine Kooperationen, Werbepartnerschaften oder Provisionsvereinbarungen ein mit Herstellern oder Vertreibern von Säuglingsnahrung, Muttermilchersatz, Flaschen mit Saugern, künstlichen Saugern, Schnullern oder Trinklernbechern. Diese Regel ist eine berufsethische Entscheidung des Breastkeeper Instituts und gilt unabhängig davon, was gesetzlich erlaubt ist.

2.5 Sie legt mögliche Interessenkonflikte offen, auch finanzielle Interessen an Produkten oder Dienstleistungen, die sie empfiehlt.

2.6 Kommerzielle Erwägungen beeinflussen ihre fachliche Beurteilung nicht.

§ 3 Grenzen der Tätigkeit

3.1 Sie handelt mit der Sorgfalt, die vernünftigerweise erwartet werden kann, und vermeidet alles, was Klientinnen vorhersehbar schaden könnte.

3.2 Sie arbeitet ausschließlich innerhalb ihres Kompetenzbereichs und übernimmt keine Aufgaben, für die ihr die Qualifikation fehlt.

3.3 Sie beachtet die geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Heilpraktikergesetz. Danach ist die Ausübung von Heilkunde, also das Erkennen und Behandeln von Krankheiten, approbierten Ärztinnen und zugelassenen Heilpraktikerinnen vorbehalten.

3.4 Sie greift nicht in den Körper des Kindes ein. Sie leitet keine Maßnahmen an, die über ihren Tätigkeitsbereich hinausgehen, und empfiehlt nichts, was einem Kind Schmerzen bereitet, ohne dass ein Nutzen belegt ist.

3.5 Nach dem Durchtrennen eines Zungenbändchens leitet sie kein aktives Wundmanagement an und rät nicht dazu, zum Beispiel zu Dehnübungen oder zum Massieren der Wunde. Hat die behandelnde Fachperson solche Übungen verordnet, drängt sie die Mutter nicht, sie wegzulassen. Sie spricht offen über Nutzen und Belastung und ermutigt die Mutter, ihre Fragen bei der behandelnden Fachperson zu klären.

3.6 Zu Themen außerhalb ihres Fachgebiets, insbesondere zu Impfungen, Prophylaxen und Medikamenten, berät sie nicht. Persönliche Überzeugungen dazu sind kein Teil ihrer Beratung.

3.7 Sie arbeitet sauber und hygienisch, vor allem bei Hausbesuchen und körpernaher Begleitung. Dazu gehört gründliches Händewaschen vor jedem Kontakt mit Mutter und Kind, besonders bevor sie in den Mund eines Babys greift. Ist sie selbst krank, verschiebt sie Hausbesuche oder berät online.

3.8 Sie ist für ihr eigenes Handeln verantwortlich. Fehler verschweigt sie nicht. Sie korrigiert sie offen und zieht wenn nötig eine Fachperson hinzu.

§ 4 Zusammenarbeit und Verweis

4.1 Sie versteht sich als Teil eines Netzwerks rund um Mutter und Kind, niemals als Ersatz dafür. Mit Hebammen, Kinderärztinnen, Ärztinnen und weiteren Fachpersonen arbeitet sie partnerschaftlich zusammen.

4.2 Sie verweist unverzüglich an die zuständige Fachperson, insbesondere bei:

- Fieber, starken Schmerzen, Rötung oder Überwärmung der Brust oder Verdacht auf eine Mastitis
- Blut oder Eiter und nicht heilenden Verletzungen an der Brustwarze
- unzureichender Gewichtszunahme, Gedeihstörung oder Anzeichen von Austrocknung beim Baby
- Verdacht auf eine Erkrankung von Mutter oder Kind
- allen Fragen zu Medikamenten in der Stillzeit (Ärztin oder Apotheke, gegebenenfalls Embryotox)
- Verdacht auf ein verkürztes Zungenbändchen. Eine erste Einschätzung nimmt sie gemeinsam mit der Familie vor, und zwar immer anhand des Protokolls nach Roberta Martinelli. Die Abklärung erfolgt immer ärztlich.
- Anzeichen von Babyblues, Wochenbettdepression, traumatischer Geburtserfahrung oder einer seelischen Krise (ärztliche oder psychotherapeutische Hilfe, in akuten Notlagen ärztliche Not- und Krisendienste)

4.3 Im Zweifel entscheidet sie immer zugunsten der Sicherheit und verweist.

4.4 In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen verständigt sie sofort den Rettungsdienst.

4.5 Wird eine Mutter bereits von einer anderen Stillberaterin begleitet und möchte trotzdem zusätzlich von ihr beraten werden, ist das ihre Entscheidung. Die BREASTKEEPERIN weist sie offen darauf hin, dass es zu unterschiedlichen oder sogar widersprüchlichen Empfehlungen kommen kann, weil jede Beraterin anders arbeitet. Die Mutter entscheidet dann selbst, welchen Weg sie geht. Damit eine Begleitung gelingen kann, arbeiten beide transparent und ehrlich miteinander. Die BREASTKEEPERIN fragt nach, welche Empfehlungen die Mutter bereits bekommen hat, und die Mutter erzählt offen, was sie schon ausprobiert hat und wie es ihr damit geht. Die medizinische Betreuung durch Ärztin oder Hebamme läuft davon unberührt weiter.

4.6 Sie spricht über andere Fachpersonen gegenüber Klientinnen respektvoll und stellt deren Empfehlungen nicht herabsetzend in Frage.

§ 5 Schutz von Mutter und Kind

5.1 Erscheint die Gesundheit oder Sicherheit einer Klientin oder ihres Kindes ernsthaft gefährdet, körperlich oder seelisch, handelt sie sofort. Im Einklang mit § 7 informiert sie eine geeignete Person oder Stelle.

5.2 Sie trägt eine solche Situation nicht allein. Im Zweifel holt sie fachlichen Rat, auch beim Breastkeeper Team, und entscheidet zugunsten der Sicherheit und des Kindeswohls.

§ 6 Einwilligung, Transparenz und faire Geschäftspraktiken

6.1 Vor Beginn einer Beratung klärt sie über Ablauf, Inhalt und die Grenzen ihrer Tätigkeit auf und holt das Einverständnis der Klientin ein.

6.2 Bevor sie eine Mutter oder ihr Kind berührt, fragt sie, erklärt, was sie tun möchte und warum, und wartet auf das Ja der Mutter. Ein Nein respektiert sie ohne Diskussion.

6.3 Sie informiert vorab klar und verständlich über die Kosten.

6.4 Sie kommuniziert ihre Preise transparent, vereinbart faire Storno- und Rückerstattungsbedingungen und nutzt die emotionale Ausnahmesituation einer Familie nicht aus.

6.5 Sie nutzt Unsicherheit nicht, um eine Klientin unnötig an ihre Beratung zu binden.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Sie behandelt alle Informationen vertraulich, die ihr im Rahmen einer Beratung, der Ausbildung oder der Community anvertraut werden. Dazu gehören persönliche Geschichten, Gesundheitsinformationen, Nachrichten, Fotos, Videos und Sprachnachrichten.

7.2 Sie gibt Informationen nur weiter, wenn die Klientin ausdrücklich eingewilligt hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn eine ernste Gefahr für Klientin oder Kind abgewendet werden muss. Das gilt auch für die Weitergabe an andere Fachpersonen.

7.3 Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Mutter oder Kind erstellt sie nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Mutter, die auch für das Kind gilt. Sie nutzt solche Aufnahmen nur für den Zweck, für den die Einwilligung gegeben wurde.

7.4 Braucht sie Unterstützung aus der Community, teilt sie Fälle ausschließlich anonym. Sie gibt keine Namen, Fotos, Ortsangaben oder Details weiter, durch die eine Mutter oder ein Kind erkennbar ist.

7.5 Screenshots, Chatverläufe und Inhalte aus internen Gruppen der Ausbildung und der Community verlassen diese Gruppen nicht. Private Nachrichten veröffentlicht oder teilt sie nicht ohne Zustimmung.

7.6 Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten von Familien gibt sie nicht in Programme mit künstlicher Intelligenz ein.

7.7 Sie verarbeitet personenbezogene Daten nach den Vorgaben der DSGVO, dokumentiert Beratungen sorgfältig und geschützt und nutzt für Online- und Videoberatungen sichere, datenschutzkonforme Programme.

7.8 Sie bewahrt Beratungsunterlagen nur so lange auf, wie es für den Beratungszweck oder gesetzliche Pflichten nötig ist, und löscht sie danach.

§ 8 Miteinander in der Community

8.1 Sie verhält sich ehrlich, fair und respektvoll.

8.2 Sie begleitet alle Klientinnen gleichwertig, unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Familienform, Behinderung, Alter oder sozialer Lage. Die Qualität ihrer Begleitung hängt nicht davon ab, ob eine Familie ihre Haltung teilt.

8.3 Sie wahrt professionelle Grenzen in der Beziehung zur Klientin.

8.4 Der respektvolle Umgang gilt überall, wo BREASTKEEPERINNEN miteinander zu tun haben: in Gruppen und Chats, in Calls, per Mail, in Social Media und im persönlichen Gespräch. Unterschiedliche Meinungen sind erlaubt. Sie kritisiert Inhalte, niemals Personen. Persönliche Angriffe, Beleidigungen, Bloßstellung, Einschüchterung, gezielte Ausgrenzung und wiederholte Herabsetzung haben keinen Platz.

8.5 In den Chats und Gruppen der Ausbildung und der Community gelten zusätzlich die Chatregeln des Breastkeeper Instituts.

8.6 Folgende Themen sind in den Chats und in der Kommunikation nach außen als BREASTKEEPERIN ausgeschlossen: Religion und Spiritualität, Parteipolitik und Impfungen. Ebenso haben Verschwörungserzählungen, Heilversprechen, Therapieempfehlungen ohne fachliche Grundlage und die Abwertung anderer Berufsgruppen keinen Platz. Über die persönlichen Lebens- und Erziehungsentscheidungen einer Person urteilt sie nicht. Die fachliche Einordnung von Praktiken bleibt davon unberührt.

8.7 Konflikte trägt sie nicht öffentlich aus und zieht keine Unbeteiligten hinein. Lässt sich ein Konflikt nicht direkt klären, wendet sie sich an das Breastkeeper Team (siehe § 14).

§ 9 Der Name Breastkeeper und Auftreten nach außen

9.1 Der Name Breastkeeper, auch in der Form BREASTKEEPERIN, ist eine eingetragene Marke. Inhaberin ist Nathalie Pulcini. Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf ihn niemand für eigene Angebote, Titel oder Bezeichnungen nutzen.

9.2 Das Breastkeeper Institut erteilt die Erlaubnis, den Namen, den Titel, das Siegel und das Logo zu führen. Sie gilt nur, solange die BREASTKEEPERIN den Breastkeeper Codex und diesen Code of Conduct einhält und der Nutzungsvereinbarung zugestimmt hat.

9.3 Verstößt eine BREASTKEEPERIN gegen Codex oder Code of Conduct, kann die Erlaubnis nach § 15 vorübergehend ausgesetzt oder entzogen werden. Ist sie entzogen, darf sie den Namen Breastkeeper in keiner Form mehr führen, weder als Titel noch auf Website, Social Media, Rechnungen oder anderen Materialien.

9.4 Sie macht ausschließlich zutreffende Angaben über ihre Qualifikation, ihren Ausbildungsstand, ihre Leistungen und die Wirkung ihrer Beratung.

9.5 Für die Bezeichnungen gilt:

- Während der Ausbildung führt sie ausschließlich die Bezeichnung „BREASTKEEPERIN in Ausbildung“ (abgekürzt „BREASTKEEPERIN i. A.“).
- Die Bezeichnung „zertifizierte BREASTKEEPERIN“ führt sie nur bei gültiger Zertifizierung.
- Hat sie die Ausbildung abgeschlossen, ist die Zertifizierung aber nicht oder nicht mehr gültig, führt sie die Bezeichnung „BREASTKEEPERIN“.
- Jede Bezeichnung führt sie nur, solange sie diesen Code of Conduct einhält.

9.6 Siegel und Logo des Breastkeeper Instituts verwendet sie ausschließlich als zertifizierte BREASTKEEPERIN und nur nach den Nutzungsbedingungen des Instituts, auf der Website, in Social Media, auf Rechnungen, Flyern und allen anderen Materialien. Endet die Berechtigung, entfernt sie Titel, Siegel und Logo.

9.7 Sie führt keine verbindliche Einzelberatung über öffentliche Social-Media-Kanäle durch, um Vertraulichkeit und Beratungsqualität zu schützen.

9.8 In ihrer öffentlichen Kommunikation bleibt sie fachlich fundiert und respektvoll. Sie gibt keine Heil- oder Erfolgsversprechen ab (zum Beispiel „garantiert mehr Milch“) und verbreitet keine Falschinformationen. Sie beachtet das Heilmittelwerbegesetz.

9.9 Ihr Verhalten in Kommentaren, Nachrichten und Reaktionen auf fremden Accounts gehört zu ihrem Auftreten als BREASTKEEPERIN. Sie setzt andere Fachkräfte, Beraterinnen oder Ausbildungen weder öffentlich noch gegenüber Klientinnen herab.

§ 10 Unsere Räume

10.1 Die Ausbildung und die Community sind geschützte Räume für Lernen und Austausch. Was hier geteilt wird, versteht sich als Teil der Ausbildung und trägt die Haltung des Breastkeeper Instituts. Deshalb werden in diesen Räumen keine Angebote, Produkte oder Dienstleistungen beworben, weder eigene noch die von Dritten. Das gilt auch für Affiliate-Links, Rabattcodes und das gezielte Anwerben anderer Teilnehmerinnen.

10.2 Ausnahmen sind nur mit vorheriger Freigabe durch das Breastkeeper Team möglich. Das Team prüft, ob ein Angebot zur Haltung des Breastkeeper Instituts und zum Rahmen der Ausbildung passt.

10.3 Fortbildungen, Masterclasses und weitere Angebote des Breastkeeper Instituts sind Teil der Ausbildung und werden in diesen Räumen angekündigt.

§ 11 Geistiges Eigentum

11.1 Sämtliche Inhalte der Ausbildung, darunter Unterlagen, Videos, Aufzeichnungen und Vorlagen, sind urheberrechtlich geschützt. Sie gibt sie nicht weiter, veröffentlicht sie nicht und macht daraus keine eigenen Angebote.

11.2 Sie respektiert auch das geistige Eigentum Dritter, etwa von Referentinnen und anderen Fachpersonen.

§ 12 Fortbildung und Rezertifizierung

12.1 Sie hält ihr Wissen aktuell und bildet sich regelmäßig fort.

12.2 Sie rezertifiziert sich alle vier Jahre beim Breastkeeper Institut.

12.3 Für die Rezertifizierung weist sie im Zeitraum von vier Jahren insgesamt 28 Stunden nach, zusammengesetzt aus dokumentierter Beratungspraxis und Fortbildung.

12.4 Davon sind mindestens 8 Stunden Fortbildung. Die Fortbildung ist frei wählbar, solange sie thematisch passt. Die Masterclasses des Breastkeeper Instituts zählen ebenfalls. Eine Liste anerkannter Fortbildungen stellt das Institut bereit. Bei Unklarheit fragt sie beim Fachbeirat nach (ausbildung@breastkeeper.de).

12.5 Die übrigen Stunden entfallen auf dokumentierte Beratungspraxis, jeweils mit Datum und kurzer Zusammenfassung ohne erkennbare Angaben zur Familie. Eine Vorlage stellt das Breastkeeper Institut bereit.

§ 13 Eignung und Selbstfürsorge

13.1 Sie übt ihre Tätigkeit nur aus, solange sie körperlich und seelisch dazu in der Lage ist.

13.2 Liegen Umstände vor, die eine sichere Begleitung beeinträchtigen könnten, pausiert sie ihre Tätigkeit. Das ist Verantwortung, kein Versagen.

§ 14 Meldung und Verfahren bei Verstößen

14.1 Wer einen möglichen Verstoß gegen diesen Code of Conduct beobachtet oder selbst betroffen ist, trägt ihn nicht öffentlich aus, sondern wendet sich an das Breastkeeper Team unter team@breastkeeper.de.

14.2 Auch Klientinnen und andere Personen können sich über die Tätigkeit einer BREASTKEEPERIN beschweren, ebenfalls unter team@breastkeeper.de.

14.3 Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Verfahren läuft in fünf Schritten:

1. **Meldung:** Der mögliche Verstoß geht beim Breastkeeper Team ein.
2. **Prüfung:** Das Team prüft den Sachverhalt und berücksichtigt, soweit möglich, Nachrichten, Beiträge, Mails, Gesprächsnotizen und Aussagen der Beteiligten.
3. **Stellungnahme:** Die betroffene BREASTKEEPERIN erfährt, was ihr konkret vorgeworfen wird, gegen welche Regel sie verstoßen haben soll und welche Informationen vorliegen. Sie kann sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich äußern und erhält auf Wunsch ein Gespräch.
4. **Entscheidung:** Das Breastkeeper Team entscheidet nach Prüfung und Stellungnahme, ob ein Verstoß vorliegt und welche Konsequenz folgt.
5. **Dokumentation:** Entscheidung und Begründung werden in einer Vorlage festgehalten, mit Name der Betroffenen, Datum der letzten Zertifizierung, Art des Verstoßes, Konsequenz und gegebenenfalls Dauer der Pause und Datum der Rückkehr.

14.4 Jede Entscheidung wird im Einzelfall getroffen. Maßgeblich sind Art, Schwere, Umstände und Auswirkungen des Verstoßes. Niemandem wird eine Zertifizierung leichtfertig entzogen.

§ 15 Konsequenzen

15.1 Ein Verstoß kann folgende Konsequenzen haben:

STUFE	WANN SIE INFRAGE KOMMT	KONSEQUENZ
1 **Persönlicher Hinweis**	erstmaliger, geringfügiger oder unbeabsichtigter Verstoß, der eingesehen und korrigiert wird	Gespräch: was nicht in Ordnung war und was künftig erwartet wird
2 **Schriftliche Verwarnung**	erheblicher Verstoß oder Wiederholung nach einem Hinweis	schriftliche Verwarnung mit Begründung
3 **Vorübergehender Ausschluss**	schwerwiegender Verstoß oder Wiederholung nach einer Verwarnung	Ausschluss aus der Community und Pause im Breastkeeper Finder, in der Regel für 3 Monate
4 **Entzug**	besonders schwerer oder wiederholt schwerwiegender Verstoß	Entzug von Zertifizierung, Siegel, Logo und Eintrag im Breastkeeper Finder sowie des Rechts, die Bezeichnung BREASTKEEPERIN zu führen

15.2 Folgende Verstöße können ohne vorherige Stufen direkt zu Stufe 3 oder 4 führen:

- Gefährdung von Mutter oder Kind
- schwerwiegende oder bewusste Verletzung von Vertraulichkeit und Datenschutz
- Belästigung von Klientinnen, Kolleginnen oder Personen aus dem Breastkeeper Team
- rassistische oder menschenverachtende Äußerungen und Diffamierung
- Bewerben künstlicher Sauger oder Kooperationen nach § 2.4
- Angebot von Abstillkursen oder Abstillworkshops
- bewusste Täuschung über die eigene Qualifikation und Missbrauch von Titel, Siegel oder Logo

15.3 Wiederholte Verstöße werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Ein Verstoß, der beim ersten Mal mit einem Hinweis endet, kann bei Wiederholung zu einer höheren Stufe führen. Entscheidend sind dabei nicht allein die Anzahl, sondern auch Art, Schwere und zeitlicher Zusammenhang.

15.4 Als Verstoß gilt auch eine Verurteilung oder ein behördliches Verfahren, das in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als BREASTKEEPERIN steht.

15.5 Der Weg zurück nach Stufe 3: Ein vorübergehender Ausschluss ist nicht dauerhaft. Nach Ablauf der Pause kann die BREASTKEEPERIN ihre Rückkehr beim Breastkeeper Team beantragen. Voraussetzung ist ein klärendes Gespräch und eine neu unterschriebene Selbstverpflichtung. Je nach Verstoß können weitere Schritte vereinbart werden, zum Beispiel eine Nachschulung. Danach wird sie wieder in die Community aufgenommen und im Breastkeeper Finder freigeschaltet.

15.6 Die Konsequenzen nach diesem Code of Conduct sind Teil des Ausbildungs- und Zertifizierungsvertrags.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Dieser Code of Conduct tritt mit seiner Veröffentlichung durch das Breastkeeper Institut in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen. Er wird gemeinsam mit dem Fachbeirat regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung, die allen BREASTKEEPERINNEN bekannt gegeben wird.

Selbstverpflichtung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Breastkeeper Codex und diesen Code of Conduct gelesen und verstanden habe. Ich verpflichte mich, in meiner Tätigkeit als BREASTKEEPERIN nach diesen Grundsätzen zu handeln, insbesondere:

- die Grenzen meiner Tätigkeit zu wahren und keine Heilkunde auszuüben
- bei medizinischen Anliegen an die zuständigen Fachpersonen zu verweisen
- künstliche Sauger nicht zu empfehlen und unabhängig von kommerziellen Interessen zu beraten
- Vertraulichkeit und Datenschutz einzuhalten
- respektvoll mit Klientinnen, Kolleginnen und anderen Fachpersonen umzugehen und die Chatregeln einzuhalten
- Titel, Siegel und Logo nur im erlaubten Rahmen zu nutzen
- mich regelmäßig fortzubilden und an der Rezertifizierung teilzunehmen

Mit meiner Zustimmung erkenne ich diesen Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung an.

Die Selbstverpflichtung wird gemeinsam mit der Nutzungsvereinbarung über das Online-Formular des Breastkeeper Instituts abgegeben. Erst mit dieser Zustimmung entsteht die Erlaubnis nach § 9.2, den Namen Breastkeeper, den Titel, das Siegel und das Logo zu führen.